

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Hirn über die Beschwerde des AA, Adresse 1, **** Z, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Z vom 10.04.2021, ZI ***, betreffend eine Absonderung nach dem Epidemiegesetz 1950 (belangte Behörde: Bürgermeister der Stadt Z),

zu Recht:

1. Die Beschwerde wird als **unbegründet abgewiesen**.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 10.04.2021, ZI ***, hat der Bürgermeister der Stadt Z auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) in Verbindung mit (iVm) näher bezeichneten Verordnungen betreffend den am 10.04.2021 positiv auf SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getesteten AA, geb am xx.xx.xxxx, mit sofortiger Wirkung die Anordnung der Absonderung in der Unterkunft (derzeitiger Aufenthaltsort) Adresse 1, **** Z, in einem hygienisch einwandfreien Raum bis zumindest 19.04.2021, 24.00 Uhr, verfügt, Kontakte zu anderen, nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nur erlaubt, wenn eine ärztliche Notwendigkeit besteht oder wenn eine dringende medizinische Versorgung erforderlich ist sowie die Voraussetzungen für die Beendigung der Absonderung näher bestimmt (Spruchpunkt I.). Für den Fall, dass sich der Gesundheitszustand derart verschlechtert, dass eine Aufnahme in eine Krankenanstalt oder eine Notkrankenstation erforderlich wird, bleibt die Anordnung der Absonderung am Ort der Krankenanstalt oder der Notkrankenstation unter näher definierten Verfügungen aufrecht (Spruchpunkt II.).

Gegen diesen Bescheid hat AA, Adresse 1, **** Z, Beschwerde erhoben und darin zunächst bestätigt, dass er den eben zitierten Bescheid vom 10.04.2021 per E-Mail erhalten hat. Davon ausgehend hält er fest, dass die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Verfügung „eine wissenschaftlich nicht gerechtfertigte, massive Einschränkung“ seiner persönlichen Freiheiten und Rechte darstelle, um „eine politisch motivierte Agenda durchzusetzen“.

Ergänzend dazu bringt er im Wesentlichen vor, die „Ausrufung einer epidemiologischen Notlage“ erfolge aufgrund den Ergebnissen eines Tests (PCR-Test), der selbst von dessen Erfinder ausschließlich als Analysetool und nicht als Diagnosetool bezeichnet werde. Darüber hinaus seien über Monate völlig unpassende CT-Werte verwendet worden und diese nicht einmal systematisch erfasst worden. Zu berücksichtigen seien zudem die kurzfristigen Änderungen von WHO-Definitionen vor Start der sogenannten Pandemie. Die massiven Einschränkungen in die demokratischen und persönlichen Freiheits- und Grundrechte seien daher nicht zulässig und strikt abzulehnen.

Das Ergebnis eines PCR-Tests allein sei keine Grundlage einer Diagnose. Dies könne nur nach ärztlicher Untersuchung erfolgen. Es sei somit letztlich keine ordnungsgemäße, aussagekräftige Diagnose vorgenommen worden, weshalb die Einstufung als COVID-19 erkrankt nicht zulässig sei.

Mit Schriftsatz vom 13.04.2021, ZI ***, hat der Bürgermeister der Stadt Z den Gegenstandsakt zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid vom 10.04.2021, ZI ***, dem Landesverwaltungsgericht Tirol vorgelegt.

II. Sachverhalt:

Am 09.04.2021 um 18.41 Uhr wurde beim Beschwerdeführer ein COVID-19 Abstrichtest über eine mobile Screening Station durchgeführt. Die Auswertung ergab ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“) in Form der Mutation B1.1.7/484k.

Dieses Ergebnis wurde an die zuständige Abteilung der belangten Behörde weitergeleitet, die nach Erhalt des positiven Testergebnisses weitere Verfahrensschritte setzte. Die Epidemieärztin BB hat eine Absonderung für erforderlich gehalten (vgl entsprechenden Absonderungsauftrag). In weiterer Folge hat der Bürgermeister der Stadt Z betreffend den Beschwerdeführer den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 10.04.2021, ***, erlassen.

III. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten behördlichen Akt. Insbesondere enthält dieser einen Auszug aus der Corona-Datenbank.

IV. Rechtslage:

1. Epidemiegesetz 1950:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl Nr 186/1950 in den Fassungen BGBl I Nr 43/2020 (§§ 6 und 43), BGBl I Nr 33/2021 (§ 1) und BGBl I Nr 64/2021 (§ 7), lauten samt Überschriften aufzugsweise wie folgt:

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen:

1. Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera, Gelbfieber, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, infektiöser Hepatitis (Hepatitis A, B, C, D, E), Hundebandwurm (*Echinococcus granulosus*) und Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*), Infektionen mit dem Influenzavirus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus, Kinderlähmung, bakteriellen und viralen Lebensmittelvergiftungen, Lepra, Leptospiiren-Erkrankungen, Masern, MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/'*neues Corona-Virus*'), Milzbrand, Psittakose, Paratyphus, Pest, Pocken, Rickettsiose durch *R. prowazekii*, Rotz, übertragbarer Ruhr (Amöbenruhr), SARS (Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom), transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, Tularämie, Typhus (Abdominaltyphus), Puerperalfieber, Wutkrankheit (Lyssa) und Bissverletzungen durch wutkranke oder -verdächtige Tiere,

[...]“

„Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten.

§ 6. (1) Über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit sind, neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen im Sinne der folgenden Bestimmungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

[...]“

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung

oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]“

„Behördliche Kompetenzen.

[...]

(4) Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]“

2. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020:

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II Nr 15/2020, lautet wie folgt:

„Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 37/2018, wird verordnet:

Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“).

3. Absonderungsverordnung:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen der Verordnung des Ministers des Inneren im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22.02.1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (Absonderungsverordnung), RGBl Nr 39/1915 (§§ 2 und 5) in den Fassungen BGBl Nr 206/1927 (§ 1) und BGBl II Nr 21/2020 (§ 4), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des

Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.“

„§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]“

„§ 4.

Bei Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, Ruhr (Dysenterie), epidemischer Genickstarre, Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera, Pest, Rückfalltyphus, gelbem Fieber, Rotz der Poliomyelitis anterior acuta, SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome), viralem hämorrhagischem Fieber oder MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/'neues Corona-Virus') sind die Kranken oder Krankheitsverdächtigen abzusondern und Influenzainfektion mit dem Virus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus. Bei Wochenbettfieber, Aussatz (Lepra) oder Wutkrankheit und wenn eine besondere Gefahr der Übertragung besteht, auch bei ägyptischer Augenentzündung (Trachom) oder Milzbrand, sind die Kranken abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen. Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

„§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.

[...]“

4. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 in der Fassung (idF) BGBl I Nr 138/2017, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Verhandlung

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass

der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist;

3. wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

(3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.“

„Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

[...]“

V. Erwägungen:

1. Zur Beschwerde:

Aufgrund der seit 09.04.2021 im Hinblick auf § 7 Abs 1a EpiG geänderten Rechtslage (vgl VwGH 10.03.2021, G 380/2020-17 ua; kundgemacht mit BGBl I Nr 64/2021 am 08.04.2021) ist zur Entscheidung über die Beschwerde des AA das Landesverwaltungsgericht Tirol zuständig.

Die Beschwerde wurde jedenfalls fristgerecht eingebracht.

2. In der Sache:

Zu dem in Kapitel I. des gegenständlichen Erkenntnisses wiedergegebenen Vorbringen des Beschwerdeführers hält das Landesverwaltungsgericht Tirol Folgendes fest:

Für eine labordiagnostische Untersuchung zur Klärung des Verdachts auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 wurden PRC-Nachweissysteme entwickelt und validiert. Sie gelten als „Goldstandard“ für die Diagnostik. Es steht eine Reihe von kommerziellen Testsystemen mit hoher Spezifität und unterschiedlicher Bearbeitungsdauer zur Verfügung. Eine Testung ist jedenfalls indiziert, wenn aufgrund von Anamnese, Symptomen oder Befunden ein klinischer Verdacht besteht, der mit einer SARS-CoV-2 Infektion (COVID-19) vereinbar ist. Darüber hinaus werden bei niedriger Prävalenz und niederschwelliger Testindikation (einschließlich der

Testung asymptomischer Personen) im Hinblick auf den positiven Vorhersagewert an die Spezifität der Tests hohe Anforderungen gestellt.

Im gegenständlichen Fall wurde beim Beschwerdeführer ein PCR-Test durchgeführt, da er als Kategorie I.-Kontaktperson einer an COVID-19 erkrankten Person identifiziert wurde. Der Kontakt fand innerhalb der Ansteckungsfähigkeit der auf SARS-CoV-2 getesteten Person statt. Das beim Beschwerdeführer erzielte Testergebnis – positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“) – hat in weiterer Folge eine Epidemioärztin geprüft und diese eine Absonderung für erforderlich gehalten.

Die von der Behörde daraus gezogene Schlussfolgerung auf eine SARS-CoV-2 Erkrankung ist für das Landesverwaltungsgericht Tirol daher nachvollziehbar.

Ausgehend davon waren die Voraussetzungen für die vorgenommene Absonderung gemäß den §§ 1 bis 5 der Absonderungsverordnung sowie des EpiG gegeben.

3. Ergebnis:

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist der angefochtene Bescheid nicht rechtswidrig. Folglich war seine Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Dementsprechend lautet Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Erkenntnisses.

Im Hinblick auf den eindeutigen Sachverhalt und die klaren gesetzlichen Regelungen sieht das Landesverwaltungsgericht Tirol von einer mündlichen Verhandlung ab. Darüber hinaus verbietet sich eine solche schon aufgrund des vorliegenden positiven Testergebnisses des Beschwerdeführers.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf den klaren Wortlaut der anzuwendenden Bestimmungen. Da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen eindeutig ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (vgl. VwGH 30.08.2019, Ra 2019/17/0035). Folglich wird im Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Erkenntnisses die ordentliche Revision für nicht zulässig erklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Hirn
(Richter)